

Universität Pardubice
Philosophische Fakultät

Vergleich der tschechischen und deutschen Legislative
für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Petr Hlaváč

Abschlussarbeit
2010

Univerzita Pardubice
Fakulta filozofická
Katedra cizích jazyků
Akademický rok: 2009/2010

ZADÁNÍ BAKALÁŘSKÉ PRÁCE

(PROJEKTU, UMĚLECKÉHO DÍLA, UMĚLECKÉHO VÝKONU)

Jméno a příjmení: **Petr HLAVÁČ**

Studijní program: **B7310 Filologie**

Studijní obor: **Německý jazyk pro hospodářskou praxi**

Název tématu: **Srovnání české a německé právní úpravy společnosti
s ručením omezeným**

Z á s a d y p r o v y p r a c o v á n í :

Student analyzuje české a německé zákonodárství pro společnost s ručením omezeným. Bude se zabývat společnými znaky a rozdíly ve vztahu k založení společnosti, právům a povinnostem společníků, orgánům společnosti, zvýšení a snížení základního kapitálu a zrušení a likvidaci společnosti.

Rozsah grafických prací:

Rozsah pracovní zprávy:

Forma zpracování bakalářské práce: **tištěná**

Seznam odborné literatury:

BECK, C.H. (2008): Handelsgesetzbuch. Ohne Seehandelsrecht, mit Publizitätsgesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Wechselgesetz und Scheckgesetz. Deutscher Taschenbuch Verlag. München
BECK, C.H.(2007): Aktiengesetz - GmbH-Gesetz. Mit Umwandlungsgesetz, Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, Mitbestimmungsgesetzen. Deutscher Taschenbuch Verlag. München
NAKLADATELSTVÍ SAGIT (2008): Obchodní zákoník a související předpisy. Úplné znění č. 639. Podle stavu k 1.1.2008. Zlín - Kudlov
PELIKÁNOVÁ, I., ČERNÁ, S. a kol. (2006): Obchodní právo II. díl. Obchodní společnosti a družstva. Aspi. Praha

Vedoucí bakalářské práce:

Mgr. Bianca Beníšková
Katedra cizích jazyků

Datum zadání bakalářské práce: **30. dubna 2009**

Termín odevzdání bakalářské práce: **31. března 2010**



prof. PhDr. Petr Vorel, CSC.
děkan

L.S.



PhDr. Jan Čapek, Ph.D.
vedoucí katedry

V Pardubicích dne 30. listopadu 2009

Prohlašuji:

Tuto práci jsem vypracoval samostatně. Veškeré literární prameny a informace, které jsem v práci využil, jsou uvedeny v seznamu použité literatury.

Byl jsem seznámen s tím, že se na moji práci vztahují práva a povinnosti vyplývající ze zákona č. 121/2000 Sb., autorský zákon, zejména se skutečností, že Univerzita Pardubice má právo na uzavření licenční smlouvy o užití této práce jako školního díla podle § 60 odst. 1 autorského zákona, a s tím, že pokud dojde k užití této práce mnou nebo bude poskytnuta licence o užití jinému subjektu, je Univerzita Pardubice oprávněna ode mne požadovat přiměřený příspěvek na úhradu nákladů, které na vytvoření díla vynaložila, a to podle okolností až do jejich skutečné výše.

Souhlasím s prezenčním zpřístupněním své práce v Univerzitní knihovně.

V Pardubicích dne 20. února 2010

.....

Petr Hlaváč

Ich bedanke mich bei Mgr. Bianca Beníšková-Schulze, Ph.D. für ihre wertvollen Ratschläge und Bemerkungen, die sie mir als Betreuerin meiner Abschlussarbeit geleistet hat, und bei meinen Eltern und Freunden für ihre Unterstützung während des ganzen Studiums.

ANNOTATION

Die vorliegende Abschlussarbeit befasst sich mit dem legislativen Vergleich der tschechischen (S.R.O.) und der deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Der Fokus liegt an der Errichtung der Gesellschaft, Rechten und Pflichten der Gesellschafter, Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals, Organen der Gesellschaft, Beendigung und Umwandlung der Gesellschaft.

SCHLAGWÖRTER

Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Handelsgesellschaft, Recht, Wirtschaft, Tschechische Republik, Deutschland

NÁZEV

Srovnání české a německé právní úpravy společnosti s ručením omezeným

SOUHRN

Předložená práce se zabývá srovnáním legislativní úpravy společnosti s ručením omezeným (S.R.O.) v České republice a v Německu (GmbH). Zejména se zaměřuje na vznik společnosti, práva a povinnosti společníků, zvýšení a snížení základního kapitálu, orgány společnosti, ukončení a přeměny společnosti.

KLÍČOVÁ SLOVA

Společnost s ručením omezeným, obchodní společnost, právo, ekonomika, Česká republika, Německo

TITLE

Comparison of Czech and German legal regulations for private limited company

ABSTRACT

This bachelor thesis compares the legislative of private limited company in the Czech Republic (as S.R.O.) and Germany (as GmbH). It focuses mainly on its foundation, rights and duties of shareholders, increase in authorised capital and reduction of authorised capital, organs of the company, dissolution and transformation of the company.

KEYWORDS

Private limited company, corporation, law, economics, Czech Republic, Germany

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	10
2. Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen	12
3. S.R.O. und GmbH im Überblick	13
3.1. Allgemeine Charakteristik der S.R.O. und GmbH	13
3.2. Entwicklung	13
3.3. Rechtsquellen	14
4. Errichtung	15
4.1. Gründung	15
4.2. Stammkapital und Stammeinlagen	17
4.3. Eintragung ins Handelsregister	18
5. Rechte und Pflichten der Gesellschafter	19
5.1. Entstehung der Mitgliedschaft in der S.R.O. und GmbH	19
5.2. Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft	21
5.3. Pflichten der Gesellschafter	21
5.4. Rechte der Gesellschafter	23
6. Organe der Gesellschaft	24
6.1. Allgemein	24
6.2. Gesellschafterversammlung	24
6.2.1. Zuständigkeitsbereich der Versammlung	24
6.2.2. Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung	25
6.3. Geschäftsführer	27
6.4. Aufsichtsrat	29
7. Änderungen der Höhe des Stammkapitals	29
7.1. Allgemein	29
7.2. Erhöhung	30
7.3. Herabsetzung	31
8. Beendigung der Gesellschaft	32
8.1. Allgemein	32
8.2. Auflösungsgründe	33
8.3. Auflösung mit Liquidation	34
8.4. Auflösung ohne Liquidation – Umwandlungen	35
8.4.1. Verschmelzung	35
8.4.2. Spaltung	36
8.4.3. Übertragung des Vermögens und Änderung der Rechtsform	37
9. Zusammenfassung	39

10.	Resumé	41
11.	Wörterbuch der Fachbegriffe	43
12.	Literaturverzeichnis	45
13.	Internetquellen	47
14.	ANHANG	49

1. Einleitung

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (nachfolgend GmbH) gehört sowie in der Bundesrepublik Deutschland als auch in der Tschechischen Republik, als Společnost s ručením omezeným (nachfolgend S.R.O.), zu den wichtigsten Formen einer Handelsgesellschaft. In der vorliegenden Abschlussarbeit werden die wichtigsten legislativen Unterschiede zwischen der tschechischen und der deutschen Rechtsregelung einer S.R.O / GmbH während ihrer ganzen Existenz untersucht. Dies geschieht vor allem auf der Basis eines direkten Vergleiches des tschechischen Handelsgesetzbuches und des deutschen GmbH-Gesetzes. In Anbetracht zum beschränkten Umfang dieser Arbeit ist es nicht möglich, sich detailliert mit allen unterschiedlichen Einzelheiten auseinanderzusetzen.

Die Arbeit ist in sechs Bereiche geteilt. Im ersten wird die S.R.O. / GmbH kurz in ihren Grundzügen vorgestellt, einschließlich ihrer historischen Entwicklung und der aktuellen Rechtsquellen. Der zweite Teil befasst sich mit der Errichtung einer S.R.O. / GmbH. Es wird näher auf die Gründung, das Stammkapital, den Gesellschaftsvertrag und die Eintragung in das Handelsregister eingegangen. Im dritten Teil werden die Rechte und Pflichten der Gesellschafter dargestellt. Mit den Organen der Gesellschaft, d.h. mit den Geschäftsführern, der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat befasst sich der vierte Teil. Die letzten zwei Teile dieser Arbeit behandeln die Problematik der Änderungen der Höhe des Stammkapitals und die Beendigung einer S.R.O. / GmbH, wobei hier alle Arten der Beendigung vorgestellt werden.

Nach dem eigenen inhaltlichen Teil der Arbeit folgt ein kurzer Wörterbuch der Fachbegriffe. Es werden lediglich die Termini näher erklärt, welche bereits im Text nicht ausführlicher erklärt worden sind.

In dieser Abschlussarbeit wird wegen mangelnder Kapazitätsmöglichkeiten nicht näher auf eine S.R.O. / GmbH mit nur einem Gesellschafter eingegangen, die im Vergleich zu einer Gesellschaft mit mehreren Gesellschaftern bestimmte Besonderheiten aufweist.

Als Abkürzung für Společnost s ručením omezeným wird „S.R.O.“ verwendet. Obwohl diese Abkürzung im tschechischen Geschäftsalltag überwiegend kleingeschrieben vorkommt, wird

in dieser Arbeit in Bezug auf die deutsche Schreibweise der Substantiven die Großschreibung bevorzugt. Genauso respektiert diese Abschlussarbeit die deutsche juristische Terminologie, z.B. wird demgemäß die Gesellschafterversammlung bei der S.R.O. nicht Generalversammlung genannt u.ä.

Die vorliegende Abschlussarbeit spiegelt den rechtlichen Zustand zum 1. Januar 2010 wider. Ihr Zweck ist es, einen möglichst übersichtlichen legislativen Vergleich zwischen der tschechischen S.R.O. und der deutschen GmbH zu bieten.

2. Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Bzw.	beziehungsweise
Ca	cirka
d.h.	das heißt
HGB	Handelsgesetzbuch
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
i.H.v.	in Höhe von
MoMig	Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen
o.g.	oben genannt
OHG	offene Handelsgesellschaft
Rn.	Randnummer
sog.	so genannt
S.R.O.	Společnost s ručením omezeným
UG	Unternehmergeellschaft
UmwG	Umwandlungsgesetz
Usw.	und so weiter
Vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

3. S.R.O. und GmbH im Überblick

3.1. Allgemeine Charakteristik der S.R.O. und GmbH

Die S.R.O. / GmbH sind in beiden Ländern die meist verbreitete Form einer Handelsgesellschaft.¹ Ihre Attraktivität besteht vor allem in der beschränkten Haftung der Beteiligten an der Gesellschaft. Nach der Erbringung von Einlagen in das Stammkapital haften die Gesellschafter im Unterschied zu Personengesellschaften nicht mehr, für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur ihr Vermögen. Das bedeutet ein reduziertes Risiko für die Gesellschafter, mehr Geld als ihre ursprüngliche Investition (in der Form der Einlage) eventuell zu verlieren. Im Gegensatz zu einer Aktiengesellschaft haben sie jedoch eine reale Möglichkeit, an der geschäftlichen Leitung mitzuwirken und somit die Tätigkeit der Gesellschaft mitzusteuern. Das geschieht durch ihr Abstimmungsrecht an der Gesellschafterversammlung. Persönliche Mitgestaltungsmöglichkeiten und beschränkte Haftung der Gesellschafter machen die S.R.O. / GmbH zur attraktiven Form der Handelsgesellschaft für kleinere und mittelgroße Unternehmen.²

3.2. Entwicklung

In den tschechischen Ländern wurde die S.R.O. durch das Gesetz von 1906 eingeführt, das auf der deutschen Regelung von 1892 basierte. Dieses Gesetz wurde 1950 vom kommunistischen Regime aufgehoben und nach seinem Fall wieder 1990 eingeführt. Die heutige Regelung stammt aus dem Jahre 1992, wann das neue Handelsgesetzbuch in Kraft getreten ist, und wurde seitdem mehrmals geändert.³

Die GmbH wurde in das deutsche Rechtssystem 1892 eingeführt und hat bis heute zwei wesentliche Änderungen erfahren. Erstens 1980 mit der Einführung der Ein-Mann GmbH, zweitens mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur

¹ Vgl. Artikel o.A.: „*Společnost s ručením omezeným*“.

<<http://business.center.cz/business/pravo/formypodn/sro/shrnuti.aspx>>. Datum 23-11-2009 und BECK, C.H. (2009): *GmbH-Gesetz*, Seite X.

² ČERNÁ, S. (2007): *Společnost s ručením omezeným pod vlivem reformy*. Str. 13.

³ PELIKÁNOVÁ, I., ČERNÁ, S. a kol. (2006): *Obchodní právo*. Str. 381-383.

Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG), das die Gründung einer GmbH mit einem Euro ermöglicht.⁴

3.3. Rechtsquellen

Für die tschechische S.R.O. gilt als die grundlegende Rechtsquelle das Handelsgesetzbuch, vor allem die §§ 105 bis 153, welche nur der S.R.O. gewidmet sind. Für die im HGB nicht geregelten Fälle finden subsidiär die Vorschriften des BGB Anwendung. Die Beziehung zwischen dem HGB und dem BGB widerspiegelt die lateinische Formel *Lex specialis derogat lex generalis* (das spezielle Gesetz hat Vorrang vor dem allgemeinen Gesetz). Das HGB als *Lex specialis* ist somit dem BGB als *Lex generalis* übergeordnet.

In der deutschen Rechtsregelung spielt für die GmbH die zentrale Rolle nicht das HGB, sondern das GmbH-Gesetz, das zusammen mit dem Aktien-Gesetz aus dem deutschen HGB ausgenommen ist. Die Vorschriften des HGB betreffen jedoch alle Handelsgesellschaften und sind damit auch für die GmbH verbindlich, demnach hat die GmbH zwei rechtliche Hauptquellen.

Die Regelungen sowohl der S.R.O. als auch der GmbH erscheinen im Rechtssystem beider Länder nicht isoliert, sondern sind immer in die jeweilige Gesamtrechtsordnung integriert. Neben der o.g. Vorschriften können für die S.R.O. genauso wie für die GmbH z.B. die Vorschriften der Zivilprozess- oder der Insolvenzordnung usw. relevant und verbindlich sein.

⁴ Vgl. ROTH, G.H., ALTMPEPPEN, H. (2009): GmbHG. Geschichte. Rn 1-7.

4. Errichtung

(für S.R.O. §§ 105 – 112 HGB, für GmbH §§ 1 – 12 GmbHG)

4.1. Gründung

In beiden Ländern erfolgt die Errichtung in zwei Hauptschritten. Der erste ist die Gründung der Gesellschaft (Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrags) und der zweite die Eintragung in das Handelsregister. Vor der Eintragung existieren die S.R.O. und die GmbH als solche nicht, d.h. die Eintragung hat konstitutiven Charakter, erst dadurch kommt es zur Entstehung einer neuen juristischen Person.

In Deutschland werden zwei Vorstadien der GmbH genannt, die Vorgründungsgesellschaft (die Zeit zwischen dem Beschluss der Gründer über Gründung einer GmbH und der Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrags) und die Vor-GmbH (die Zeit zwischen der Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrags bis zur Eintragung ins Handelsregister). In der tschechischen Literatur wird dagegen nur der Begriff Vorgesellschaft verwendet, und zwar mit der Bedeutung der Zeit vom Abschluss des Gesellschaftsvertrags bis zur Eintragung.

Bei der Vorgründungsgesellschaft besteht zwischen den Gründern ein Verhältnis wie bei einer GbR oder OHG, sie haften also persönlich. Die Vor-GmbH wird dagegen bereits als ein eigenes rechtsfähiges Subjekt betrachtet und haftet mit ihrem Vor-GmbH Vermögen.⁵

Bei der tschechischen Regelung haften die Gründer bis zur Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister für die im Namen der Gesellschaft vorgenommenen Handlungen persönlich und gesamtschuldnerisch. Falls diese Handlungen das zuständige Organ der Gesellschaft innerhalb 3 Monate nach der Eintragung genehmigt, wird aus diesen Handlungen die Gesellschaft verpflichtet, als ob sie sie von Anfang an getätigt hätte.

Die Gründer können in beiden Fällen sowohl natürliche als auch juristische Personen sein, in beiden Ländern gibt es die Möglichkeit einer Gesellschaft mit nur einem Gründer. Die Bestimmung des § 105 (3) HGB begrenzt jedoch die maximale Zahl der Gesellschafter der S.R.O. auf 50, wobei deren Zahl in Deutschland unbegrenzt ist.

⁵ mehr zur Problematik der Stadien der GmbH vor Eintragung ins Handelsregister im Artikel o.A.: *Die GmbH in Gründung: Rechte, Pflichten und Haftung*. <http://www.anwalt.de/rechtstipps/die-gmbh-in-gruendung-rechte-pflichten-und-haftung_000718.html>. Datum 23-11-2009.

Die Gründung erfolgt durch den Abschluss des Gesellschaftsvertrags, welcher die wichtigsten Informationen über die neue Gesellschaft erhalten soll. Laut beiden Regelungen sind es obligatorisch die Firma und der Sitz der Gesellschaft, der Gegenstand des Unternehmens, der Betrag des Stammkapitals und die Zahl und Nennbeträge der Anteile jedes Gesellschafters. Das tschechische Recht erweitert die Auflistung um die Bestimmung der Gesellschafter, die Höhe der Stammeinlage und die Art und Weise deren Erbringung, Namen und Anschriften der ersten Geschäftsführer der Gesellschaft mit Angaben ihrer Vertretungsart, Namen und Anschriften der ersten Aufsichtsratsmitglieder, falls ein Aufsichtsrat errichtet wird, und die Bestimmung des Einlagenverwalters.

In Tschechien ist es möglich, zusätzlich zum Gesellschaftsvertrag die Satzung aufzufassen. Es handelt sich um ein Dokument, dessen Inhalt die interne Organisation der Gesellschaft und eine genauere und detaillierte Regelung der Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag darstellt. Die Auffassung von der Satzung ist jedoch vom Willen der Gesellschafter abhängig, falls sie bereits den Gesellschaftsvertrag ausführlich genug konzipieren, wäre die Satzung überflüssig. Bei der GmbH werden die Begriffe Gesellschaftsvertrag und Satzung synonym verwendet, es handelt sich um dasselbe Dokument.

Der Gesellschaftsvertrag bedarf sowohl bei der S.R.O. als auch bei der GmbH der notariellen Form. Wenn die GmbH maximal drei Gesellschafter und nur einen Geschäftsführer hat, kann sie in einem vereinfachten Verfahren gegründet werden, indem sie das Musterprotokoll über Gründung einer GmbH, das als Anlage zum GmbH Gesetz zu finden ist, verwendet. Es können zu ihm aber keine abweichenden Regelungen getroffen werden und ist deshalb eher für kleinere Gesellschaften mit unkomplizierter Struktur geeignet. Die notariellen Kosten für die Gründung mithilfe des Musterprotokolls fallen niedriger an als bei einem völlig neu verfassten Gesellschaftsvertrag. Das Musterprotokoll dient zugleich als Gesellschafterliste. Die Möglichkeit der Verwendung des Musterprotokolls bei der GmbH bedeutet gegenüber der tschechischen Regelung die Möglichkeit eines einfacheren Einstiegs in die Unternehmertätigkeit.

Beide S.R.O. und GmbH müssen in ihrer Handelsfirma (= Handelsnamen) den Zusatz über ihre Rechtsform führen, entweder ganz ausgeschrieben oder mit Hilfe einer Abkürzung. In Tschechien sind es meistens s.r.o. oder spol. s r.o., in Deutschland GmbH.⁶

Als Satzungssitz der Gesellschaften kann jeglicher Ort im Inland gewählt werden, er muss nicht mit dem wirklichen Verwaltungssitz übereinstimmen.

4.2. Stammkapital und Stammeinlagen

Die vorgeschriebene Minimalhöhe des Stammkapitals beträgt bei der S.R.O. 200 000.00 CZK, umgerechnet 8 000.00 € (beim Wechselkurs 1 € =25 CZK), die Minimalhöhe der Stammeinlage 20 000.00 CZK (800.00 €) und sie muss durch volle 1 000.00 CZK teilbar sein. Bei der GmbH muss das Stammkapital 25 000.00 € (625 000.00 CZK) erreichen. Die Einlage muss auf volle Euro lauten. Die Minimalhöhe der Stammeinlage wird nicht explizit genannt, schlussfolgernd aus dem o.g. Erfordernis beläuft sie sich auf 1 €.

Das deutsche Gesetz über GmbH ermöglicht seit dem 1. November 2008 (Inkrafttreten des MoMiG) auch eine sog. Mini-GmbH unter der Bezeichnung „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ zu gründen, deren Stammkapital unterhalb der Grenze 25 000.00 liegt, d.h. es wird durch diese Bestimmung ermöglicht, eine Gesellschaft mit nur 1 € Stammkapital zu gründen. Die UG unterliegt ganz dem GmbH-Recht, sie ist also keine eigene Rechtsform. Aus ihrem Gewinn muss sie jährlich 25% als Rücklage bilden, bis die Grenze 25 000.00 erreicht wird. Erst dann kann sich die UG in eine GmbH umwandeln.⁷

Die Bildung der UG seitens des Gesetzgebers ist als Reaktion auf die Verbreitung der englischen Form Private Limited Company in Deutschland zu verstehen. Die GmbH sollte dadurch im internationalen Wettbewerb der Rechtsformen wieder attraktiver gemacht werden.⁸ Der Gedanke, das Mindeststammkapital bei einer S.R.O. auf eine möglichst geringere Grenze festzusetzen, wurde bereits auch auf der tschechischen politischen Szene

⁶ Vor allem in Österreich kommen auch Zusatzformen wie Gesellschaft mbH oder Ges.mbH vor. Siehe Artikel o.A.: *Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Österreich)*.

<[http://de.wikipedia.org/wiki/Gesellschaft_mit_beschr%C3%A4nkte_Haftung_\(%C3%96sterreich\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Gesellschaft_mit_beschr%C3%A4nkte_Haftung_(%C3%96sterreich))>. Datum 24-11-2009.

⁷ Vgl. Artikel o.A.: *Unternehmergesellschaft – Die Mini-GmbH*. <<http://www.ug-gesellschaft.de>>. Datum 25-11-2009.

⁸ Vgl. ROTH, G.H., ALTMIPPEN, H. (2009): GmbHG, Kommentar zu § 5a, Rn. 1.

artikuliert, wobei sich der Betrag auf 1 000.00 CZK belief und die Einführung vorläufig für 2012 erwägt wurde. Dieser Vorschlag wurde seitens der Regierungskoalition 2008 erwähnt, welche es zur Zeit jedoch bereits nicht mehr gibt. Ob es in näherer Zukunft zu diesem Schritt kommt, ist deswegen nicht vorhersagbar.⁹

4.3. Eintragung ins Handelsregister

In Tschechien muss der Antrag auf Eintragung ins Handelsregister innerhalb 90 Tagen nach der Gründung der Gesellschaft erfolgen. Der Antrag muss durch alle Geschäftsführer unterzeichnet und auf dem Formular des Justizministeriums zum Kreisgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, entweder in urkundlicher oder elektronischer Form eingereicht sein. Bestandteile des Antrags sind der Gesellschaftsvertrag, eventuell die Satzung, Beleg über die Einbringung der Einlagen und das Gutachten eines Sachverständigen über die Bewertung von sachlichen Einlagen, falls sie geleistet werden, usw. Die Geldeinlagen müssen zu 30% ihrer Höhe eingebracht werden und zusammen mit dem Wert der Sacheinlagen die Grenze 100 000.00 CZK überschreiten.

Die Anmeldung einer deutschen GmbH kann lediglich in elektronischer Form eingereicht werden. Die Papierform ist grundsätzlich unwirksam, es sei denn, dass die zuständige Stelle wegen technischen Störungen die Papierform vorübergehend zulässt.¹⁰ Die Anmeldung hat durch sämtliche Geschäftsführer und bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, zu erfolgen. Eine bestimmte Frist ist dazu nicht festgelegt. Die Anmeldung ist erst dann zulässig, wenn auf jeden Geschäftsanteil 25% des Nennbetrags geleistet wurde. Der Gesamtwert der in Geld geleisteten Einlagen und der Sacheinlagen muss die Hälfte des Mindeststammkapitals erreichen, d.h. 12 500.00 €.

⁹ Vgl. Artikel: ŠOBA, O.: *Společnost s ručením omezeným za tisícovku*. <<http://www.finexpert.cz/Autori/Spolecnost-s-rucenim-omezenym-za-tisicovku/sc-48-sr-1-a-23635/default.aspx>>. Datum 25-11-2009.

¹⁰ WICKE, H. (2008): GmbHG, Kommentar zu § 7, Rn. 1.

5. Rechte und Pflichten der Gesellschafter

(für S.R.O. §§ 113 – 124 HGB, für GmbH §§ 13 – 34 GmbHG)

5.1. Entstehung der Mitgliedschaft in der S.R.O. und GmbH

Die Mitgliedschaft in der S.R.O. oder GmbH kann originär oder sekundär entstehen.

Originär entsteht die Mitgliedschaft aufgrund

- a) des Abschlusses des Gesellschaftsvertrags bei Gründung der Gesellschaft
- b) der Erstellung der Gründungsurkunde durch den einzigen Gesellschafter
- c) der Erklärung über Übernahme einer neuen Einlage bei Erhöhung des Stammkapitals durch die Person, die bisher kein Gesellschafter war

und sekundär aufgrund

- a) des Vertrags über Übertragung des Geschäftsanteils
- b) der Vererbung des Geschäftsanteils
- c) der universalen rechtlichen Nachfolge nach juristischer Person, welche Gesellschafter der Gesellschaft war
- d) der Entscheidung der Gesellschafterversammlung über Übertragung des Geschäftsanteils auf eine andere Person als einen Gesellschafter.

Der Begriff „Geschäftsanteil“ wird im tschechischen HGB laut § 114 definiert als „die Beteiligung des Gesellschafters an der Gesellschaft und die aus dieser Beteiligung resultierenden Rechte und Pflichten“. („Obchodní podíl představuje účast společníka na společnosti a z této účasti plynoucí práva a povinnosti.“) Im deutschen GmbH-Gesetz wird auf eine Definition verzichtet.

Einen wesentlichen Unterschied zwischen der tschechischen und der deutschen Regelung stellt die Auffassung von Teilbarkeit des Geschäftsanteils dar. Beim Erwerb eines neuen Geschäftsanteils verschmilzt er bei der S.R.O. mit dem alten zu einem einzigen

Geschäftsanteil, bei der GmbH behalten sich sowohl der neue als auch der alte Anteil ihre Selbstständigkeit bei.¹¹

Bei der Übertragung eines Geschäftsanteils bei der S.R.O. spielt eine Rolle, ob der Anteil an einen bisherigen Gesellschafter oder an eine neue Person übertragen werden soll. Falls im Gesellschaftervertrag nicht etwas anderes vereinbart ist, ist zur Übertragung des Geschäftsanteils an einen anderen Gesellschafter die Zustimmung der Gesellschafterversammlung notwendig. Die Möglichkeit der Übertragung an eine neue Person muss im Gesellschaftsvertrag verankert werden und falls im Gesellschaftsvertrag vereinbart, bedarf sie ebenfalls der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Zustimmung der Versammlung ist oft an das Vorzugsrecht der Gesellschafter beim Erwerb dieses Geschäftsanteils verbunden.¹² Sofern ein Geschäftsanteil an dritte Person übertragen werden soll und der Gesellschaftsvertrag es nicht vorsieht, muss er zunächst geändert werden. Der Erwerber, der noch nicht ein Gesellschafter der Gesellschaft ist, muss im Vertrag über Übertragung des Geschäftsanteils erklären, dass er dem Gesellschaftsvertrag, eventuell auch der Satzung, beitrifft. Die Anteile bei der GmbH sind grundsätzlich frei veräußerlich, der Gesellschaftsvertrag kann aber etwas anders bestimmen. Im Inhalt dieser Regelung wird dasselbe gesagt wie in der tschechischen, nur die Formulierung lautet anders.

Der Geschäftsanteil ist in bei beiden Regelungen vererblich. Bei einer S.R.O. kann die Vererblichkeit jedoch durch die Bestimmung des Gesellschaftsvertrags im Gegensatz zur GmbH ausgeschlossen werden. Der Erbe kann laut tschechischen Gesetzen innerhalb drei Monaten nach der Rechtskraft der Entscheidung über das Erbe vom Gericht verlangen, dass es seine Beteiligung an der Gesellschaft aufhebt. Die Vererblichkeit des Geschäftsanteils ist als solche bei der GmbH nicht auszuschließen. Der Geschäftsanteil übergeht auf den Erben jedoch mit allen sich aus ihm ergebenden Rechten und Pflichten. Falls die Satzung der GmbH eine Nachfolgeregelung mit der Bestimmung enthält, dass der als Erbe übergangene Geschäftsanteil auf eine dritte Person, die GmbH oder einen Gesellschafter übergehen muss,

¹¹ Das hat seine Bedeutung vor allem bei Verfügungen mit dem Geschäftsanteil, wie etwa bei seiner Veräußerung oder Verpfändung. Wenn z.B. ein GmbH –Gesellschafter einen neuen Anteil „B“ im Wert von 5 000.00 € zu seinem ursprünglichen Anteil „A“ im Wert von 10 000.00 € erwirbt, und dann seiner Bank eine Bürgschaft in Höhe von 4 500.00 € abgeben muss, kann er dafür den Anteil „B“ verpfänden. Durch die Auffassung des Geschäftsanteils als einer Einheit müsste ein S.R.O. – Gesellschafter unter denselben Umständen seinen einzigen Anteil in der Höhe von 15 000.00 € verpfänden.

¹² ŠTENGLŮVÁ, I., PLÍVA, S., TOMSA, M. a kol. (2009): *Obchodní zákoník*. Komentář k § 115.

hat sich der Erbe daran zu halten.¹³ Mangels speziellen Vorschriften des GmbH – Gesetzes über den Erbfall finden allgemeine Vorschriften des BGB Anwendung.

5.2. Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft

Der Gesellschafter der S.R.O. kann seine Beteiligung an der Gesellschaft durch Kündigung nicht beenden. Nach der deutschen Regelung kann das Recht der Kündigung im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden. Andere Möglichkeiten aus der Gesellschaft freiwillig auszutreten sind die Veräußerung des Geschäftsanteils und Beschluss der Gesellschafter über den Austritt aus der Gesellschaft oder die Beendigung der Beteiligung an der Gesellschaft aus wichtigem Grund. Eine unfreiwillige Beendigung geschieht in Form des Ausschlusses aus der Gesellschaft, dessen Grundlage der Beschluss der Gesellschaft wegen nichterfüllter Pflicht des Gesellschafters oder gerichtlicher Beschluss sein kann.

5.3. Pflichten der Gesellschafter

Die wichtigste Pflicht der Gesellschafter ergibt sich aus der Konstruktion der Gesellschaft mit beschränkter Haftung als einer Kapitalgesellschaft mit Beteiligung der Gesellschafter, es handelt sich demnach um die Einlagepflicht. Bei der S.R.O. ist die minimale Grenze auf 20 000.00 CZK (ca 800.00 €) festgelegt und darf diese Grenze, auch bei einer Kapitalherabsetzung, nicht unterschreiten. Die Einlage muss durch volle Tausende teilbar sein. Die Einlage kann sowohl in Geld als auch als Sacheinlage erbracht werden. Bei der Erbringung der Stammeinlage ist dem Gesellschafter nicht gestattet, seine Forderung gegenüber der Gesellschaft mit der Einlage aufzurechnen. Die Frist zur Einbringung der Stammeinlage wird im Gesellschaftsvertrag festgesetzt und darf maximal fünf Jahre betragen. Die Sacheinlagen jedoch müssen bereits der Eintragung ins Handelsregister geleistet werden. Gerät der Gesellschafter in Verzug mit Erbringung seiner Einlage, ist die Gesellschaft berechtigt 20 % Verzugszinsen jährlich zu berechnen und hat die Möglichkeit die Kaduzierung einzuleiten, welche zum Ausschluss des Gesellschafters aus der Gesellschaft führen kann. Die Frist zur Leistung der Geldeinlagen und die Höhe der Verzugszinsen ist bei der GmbH kraft GmbH - Gesetzes nicht festgesetzt. Die Pflicht der Sacheinlageneinbringung

¹³ BAUMBACH, A., HUECK, A. (2010): *GmbH-Gesetz*. Kommentar zu §15 Übertragung von Geschäftsanteilen, Rn. 13.

vor dem Antrag auf Eintragung ins Handelsregister und die Möglichkeit der Kaduzierung besteht auch bei der GmbH.

Eine weitere Pflicht ist bei beiden Gesellschaftsformen die Haftung der Gesellschafter bis zur völligen Leistung ihrer Einlagen. Die tschechische Regelung ist dabei strenger verfasst als die deutsche. Der erste Satz der Bestimmung des § 106 (2) lautet: „ Die Gesellschafter haften für Verbindlichkeiten der Gesellschaft gemeinschaftlich und untrennbar bis zur Höhe der Gesamtsumme der nicht erbrachten Teile der Einlagen aller Gesellschafter gemäß der Eintragung im Handelsregister.“ („Společníci ručí společně a nerozdílně za závazky společnosti do výše souhrnu nesplacených částí vkladů všech společníků podle stavu zápisu v obchodním rejstříku.“) Diese Maßnahme bedeutet einen höheren Gläubigerschutz, weil ein Gesellschafter auch für die nicht geleisteten Einlagen seiner Mitgesellschafter in Anspruch genommen werden kann.¹⁴

Falls es der Gesellschaftsvertrag vorsieht, kann den Gesellschaften durch Beschluss der Gesellschafterversammlung eine Nachschusspflicht entstehen, d.h. die Gesellschaft kann von ihren Gesellschaftern verlangen, dass sie mehr Finanzmittel in die Gesellschaft fließen lassen. Wobei bei der S.R.O. die Grenze der Gesamthöhe des Nachschusses auf maximal die Hälfte des Stammkapitals bestimmen werden darf, kann die GmbH eine unbeschränkte Nachschusspflicht bestimmen. Bei Nichterfüllung dieser Pflicht kann der Gesellschafter einer S.R.O. aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, die GmbH hat dagegen das Recht den Geschäftsanteil des säumigen Gesellschafters zu versteigern, in beiden Fällen kommt es also zur Beendigung der Beteiligung des Gesellschafters an der Gesellschaft.

¹⁴ Beispiel: Die Gesellschafter A, B und C haben je einen Geschäftsanteil an der S.R.O. im Nominalwert 100.000,- CZK, jeder hat bisher lediglich 60.000,- CZK als Einlage geleistet. Der Gläubiger G will von A Begleichung der Schuld der Gesellschaft, die die Schuld aus ihrem Vermögen nicht begleichen kann. G wendet sich also an A. Der muss nicht nur seine 40.000,- CZK sondern denselben Betrag auch für B und C dem Gläubiger G zur Verfügung stellen, insgesamt also 120.000,- CZK.).

5.4. Rechte der Gesellschafter

Die Struktur der Rechte der Gesellschafter weist keine Unterschiede zwischen dem tschechischen und dem deutschen Rechtssystem aus. Sie sind in zwei Kategorien zu teilen:

- a) Vermögensrechte
- b) nicht vermögensmäßige Rechte

Zu den Vermögensrechten gehören das Recht auf Auszahlung des Gewinn- und Liquidationsanteils und das Recht auf Abfindung beim Ausscheiden aus der Gesellschaft.

Die Auszahlung des Gewinns bedarf des Beschlusses der Gesellschafter und ist mangels anderer Bestimmung im Gesellschaftsvertrag nach dem gegenseitigen Verhältnis der Geschäftsanteile zu zahlen. Sollte es zu einer gesetzlichwidrigen Verteilung des Gewinns kommen, sind die Gesellschafter verpflichtet die Zahlungen zurückzuerstatten. Für den Betrag haften dann die Geschäftsführer, welche der Auszahlung zugestimmt haben.

Das Recht auf das Liquidationsanteil und die Abfindung ist das Recht, den Wert des Geschäftsanteils in Geld zu bekommen. Unterschiedlich sind nur die Lebensphasen der Gesellschaft – bei Liquidation kommt es zum Erlöschen der Gesellschaft, wobei das Recht auf Abfindung beim Ausscheiden aus der Gesellschaft, also zur Zeit ihrer Existenz existiert.

Das wichtigste nichtvermögensmäßige Recht der Gesellschafter ist an der Verwaltung der Gesellschaft mitzuwirken. Dies geschieht durch die Teilnahme und Abstimmung an der Gesellschafterversammlung. (Näheres dazu in Abschnitt über die Organe der Gesellschaft).

Den Gesellschaftern steht jedoch nicht der Anspruch zu, zum Geschäftsführer ernannt zu werden. Diese Funktion kann auch Dritten überlassen werden, welche außerhalb der Gesellschaft stehen. Die Gesellschafter verfügen über das Kontrollrecht der Gesellschaftstätigkeit, die durch das Recht, von Gesellschaftern Auskunft über ihre Tätigkeit zu verlangen, und das Recht der Einsichtnahme in die Dokumente der Gesellschaft zum Ausdruck kommt. Sie haben auch die Möglichkeit, die Gesellschafterbeschlüsse anzufechten. Als letztes nicht vermögensmäßiges Recht ist die Berechtigung der Gesellschafter, im Namen der Gesellschaft zu handeln, zu erwähnen. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Führung der Gesellschaft sind im Normalfall nur die Geschäftsführer der Gesellschaft berechtigt. Sollte aber ein Geschäftsführer gegen seine gesetzlichen Pflichten verstößen, sind die Gesellschafter berechtigt, im Namen der Gesellschaft gegen den Geschäftsführer zu klagen.

6. Organe der Gesellschaft

(für S.R.O. §§ 125 – 140 HGB, für GmbH §§ 35 – 52 GmbHG)

6.1. Allgemein

Die Struktur der Organe der Gesellschaft ist bei der S.R.O. und der GmbH identisch. Beide Formen haben zwei obligatorische Organe, die Gesellschafterversammlung und Geschäftsführer, und können zusätzlich den Aufsichtsrat bestellen.

Die Gesellschafterversammlung dient der Willensbildung der Gesellschaft, die Geschäftsführer führen die Beschlüsse der Gesellschaft durch und vertreten die Gesellschaft sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich und dem Aufsichtsrat obliegt die Kontrollfunktion.

6.2. Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft. Alle Gesellschafter sind berechtigt an der Gesellschaft teilzunehmen und über Beschlüsse der Gesellschaft abzustimmen. Das Abstimmungsrecht kann in einigen Fällen jedoch beschränkt werden und die Teilnahme kann dem Gesellschafter ausnahmsweise ganz verweigert werden, bei der GmbH z.B., *wenn schwere, auf andere Weise nicht zu verhindernde Gefahr für Gesellschaft besteht, etwa einem Konkurrenten dadurch wichtige Informationen zufließen würden.*¹⁵

6.2.1. Zuständigkeitsbereich der Versammlung

Der Zuständigkeitsbereich der Versammlung ist beiden Fällen durch taxative Auflistung der Angelegenheiten im Gesetz, bei der S.R.O. durch § 125 HGB und bei der GmbH durch § 46 GmbHG, festgelegt. Er kann durch den Gesellschaftsvertrag beliebig erweitert werden, darf aber nicht eingeschränkt werden. Der Zuständigkeitsbereich der Versammlung kann in drei Hauptbereiche aufgeteilt werden.

- a) Beschlussfassung über Rechnungswesen-Angelegenheiten
 - Feststellung des Jahresabschlusses
 - Gewinnverteilung

¹⁵ BAUMBACH, A., HUECK, A. (2010): *GmbH-Gesetz*. Kommentar zu § 48, Randnummer 7.

- Verlustdeckung
- Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals

b) Beschlussfassung über statutarische Angelegenheiten

- Billigung der Satzung (bei der S.R.O. Billigung des Gesellschaftsvertrags und der Satzung)
- Billigung deren Änderungen
- Auflösung der Gesellschaft
- Umwandlung der Gesellschaft
- Billigung des Beherrschungsvertrags

c) personenbezogene Beschlussfassung

- Bestellung der Organmitglieder
- Abberufung der Organmitglieder
- Bestellung des Liquidators
- Erteilung der Prokura

6.2.2. Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

Die Versammlung ist ein kollektives Organ, welches aus allen Gesellschaftern besteht. Bei der Beschlussfassung wird das Prinzip der Kapitalstärke berücksichtigt. Im Gegensatz zu Personengesellschaften, wo einer Person eine Stimme zugewiesen wird, entscheidet über die Zahl der Stimmen bei der S.R.O. und der GmbH die Höhe des Geschäftsanteils. Bei der GmbH entfällt eine Stimme auf jeden Euro, bei der S.R.O. auf jedes Tausend tschechischer Kronen, falls im Gesellschaftsvertrag nicht etwas anders vereinbart ist.

Die Versammlung ist bei der S.R.O. beschlussfähig, wenn auf ihr mindestens 50% der Gesamtzahl der Stimmen vertreten sind. Eine ähnliche Bestimmung hat der deutsche Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Entscheidung selbst erfolgt nach dem einfachen Mehrheitsprinzip, im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung kann die nötige Zahl der Stimmen erhöht werden. Für einige Fälle werden höhere Stimmenlimite kraft Gesetzes festgelegt. Bei einer S.R.O. bedürfen die Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrags und der Satzung, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals, Kapitalisierung der Forderung und Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation bedarf es laut § 127 (4) HGB mindestens der 2/3 Mehrheit. Bei der Abstimmung über die Umwandlung der

S.R.O. in eine andere Rechtsform liegt die Quote bei 3/4 der abgegebenen Stimmen. Diese Entscheidung bedarf der notariellen Niederschrift.

Bei der GmbH ist bei dem Beschluss über die Änderungen des Gesellschaftsvertrags mindestens eine 3/4 Mehrheit erforderlich (§ 53 II GmbHG), genauso wie bei dem Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft (§ 60 I Nr 2) oder deren Umwandlung (§ 50 (1) UmwG). Sollten die Leistungen der Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrag erhöht werden oder der Gesellschaftszweck geändert werden, muss der Beschluss darüber einstimmig erfolgen.

Bei einigen Fällen ist dem Gesellschafter sein Abstimmungsrecht auszuüben versagt. Bei der S.R.O. handelt es sich laut § 127 (5) HGB um folgende Fälle: die Versammlung entscheidet über seine Sacheinlage, seinen Ausschluss aus der Gesellschaft oder über den Antrag auf seinen Ausschluss, des weitem darüber, ob ihm Vorteil gewährt oder die Erfüllung seiner Pflicht erlassen oder aus der Funktion des Organsmitglieds abberufen werden soll, wenn sich der Gesellschafter im Verzug mit Einbringung seiner Einlage befindet oder aus anderen gesetzlichen Gründen. Die deutsche Rechtsregelung behilft sich mit keiner taxativen Auflistung, sondern fasst das oben genannte grundsätzlich in zwei Sätze zusammen: *Ein Gesellschafter, welcher durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter betrifft. (§ 47 (4))*

Sowohl bei der tschechischen als auch der deutschen Gesellschaft ist möglich, dass die Gesellschafter sich zu einem Beschluss, der im Zuständigkeitsbereich der Gesellschafterversammlung liegt, schriftlich äußern. Der auf solcher Art und Weise verfasste Beschluss steht dem Beschluss der Versammlung gleich.

Die Gesellschafterversammlung ist bei der S.R.O. nach der gesetzlichen Bestimmung mindestens einmal pro Jahr abzuhalten. Die Versammlung, welche über die Billigung des Jahresabschlusses entscheidet, muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres stattfinden. Die Versammlung wird von den Geschäftsführern einberufen. Die Gesellschafter, die über 10% des Stammkapitals verfügen, sind jedoch berechtigt die Geschäftsführer aufzufordern, die Versammlung einzuberufen, und wenn es die

Geschäftsführer in der Frist von einem Monat unterlassen, auch berechtigt sie selbst einzuberufen. Die Einladung erfolgt spätestens 15 Tage vor dem Tag der Versammlung. An der Versammlung werden der Leiter und der Protokollführer gewählt.

Die deutsche Regelung ist mit der tschechischen fast identisch. Für die Einberufung der Versammlung sind die Geschäftsführer zuständig, sie kann aber auch von Gesellschaftern mit dem Anteil am Stammkapital von 10% verlangt werden. Die Einladung erfolgt spätestens sieben Tage vor der Versammlung.

6.3. Geschäftsführer

Geschäftsführer sind das exekutive Organ der Gesellschaft. Ihre zwei Hauptaufgaben sind die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung der Gesellschaft und die Geschäftsführung. Daneben müssen sie noch bestimmten Obliegenheiten der Gesellschaft gegenüber nachkommen.

Wenn es bei der S.R.O. mehr als einen Gesellschafter gibt, sind die Gesellschafter berechtigt im Namen der Gesellschaft alleine zu handeln. Bei der GmbH sind die Gesellschafter zur Vertretung der Gesellschaft nur gemeinschaftlich befugt. In beiden Fällen kann im Gesellschaftsvertrag etwas anderes festgelegt werden. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer kann durch den Gesellschaftsvertrag, bei der S.R.O. zusätzlich dazu durch die Satzung oder durch den Gesellschafterbeschluss beschränkt werden. In beiden Ländern sieht die gesetzliche Regelung ausdrücklich vor, dass diese Beschränkungen dritten Personen gegenüber unwirksam sind. Der Zweck dieser Maßnahme ist der erhöhte Schutz der Gläubiger der Gesellschaft, weil man nicht erwarten kann, dass sie über die inneren Verhältnisse der Gesellschaft informiert sind.

Über die Bestellung oder Abberufung der Geschäftsführer entscheidet die Gesellschafterversammlung. Der Geschäftsführer bei der S.R.O. muss mindestens 18 Jahre alt, voll geschäftsfähig und unbescholten sein. Zum Geschäftsführer kann sowohl der Gesellschafter als auch eine außerhalb der Gesellschaft stehende dritte Person gewählt werden. Bei der GmbH gelten dieselbe Bedingungen, wobei sich das Gesetz nicht nur auf die allgemeine Formulierung „unbescholten“ beschränkt, sondern führt die Straftaten, welche ein Hindernis für die Ausübung der Funktion des Geschäftsführers darstellen, ausführlich aus.

Genauso identisch sind die meisten Obliegenheiten der Geschäftsführer der Gesellschaft gegenüber: sie berufen die Gesellschafterversammlung ein, gewähren den Gesellschaftern Einsicht in die Dokumente der Gesellschaft, führen die Gesellschafterliste und sind verpflichtet, für ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen und das Jahresabschluss aufzustellen. Die Geschäftsführer bei der S.R.O. müssen daneben auch die Protokollerstellung bei der Gesellschafterversammlung sicherstellen.

Die Geschäftsführer sind verpflichtet, ihre Funktion mit der Sorgfalt des ordentlichen Geschäftsmannes auszuüben. Beim Verstoß gegen ihre gesetzliche Pflicht können sie für den daraus entstandenen Schaden von der Gesellschaft in Anspruch genommen werden. Für diesen Schaden haften alle Geschäftsführer gemeinschaftlich.

Wenn die Gesellschaft in solche Situation kommt, dass sie über keinen Geschäftsführer verfügt, wie z.B. im Falle des Todes des Geschäftsführers, kann ein Antrag auf gerichtliche Bestellung des Notgeschäftsführers gestellt werden. Dieser Antrag kann seitens der Gesellschafter, Aufsichtsratsmitglieder, Verwaltungsbehörde oder auch Gläubiger erfolgen.¹⁶ Für die S.R.O. kann den Antrag jede Person, die ihr rechtliches Interesse daran glaubhaft macht, einreichen, wobei die oben erwähnten Personen sicherlich dazu gehören.

In der tschechischen Regelung ist das Wettbewerbsverbot für die Geschäftsführer im § 136 HGB explizit ausgedrückt. Sie dürfen nicht im demselben oder ähnlichen Unternehmensgegenstand der S.R.O. selbst oder als geschäftsführendes Organ in einer anderen juristischen Person tätig sein und dürfen mit der S.R.O. auch keine Geschäftsbeziehungen eingehen. In der deutschen Regelung ist dies nicht zum Ausdruck gebracht, es folgt aber aus dem Prinzip der allgemeinen Treupflicht.¹⁷

¹⁶ WICKE, H. (2008): GmbH-G. Kommentar zu § 6, Rn. 16.

¹⁷ WUTZLER, M.: *Wettbewerbsverbot der Geschäftsführer*.

<<http://www.finanztip.de/recht/wirtschaftsrecht/gmbh-geschaeftsfuehrer-wettbewerbsverbot.htm>>. Datum 28-11-2009.

6.4. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat ist ein fakultativ bestelltes Organ. Falls sich die Gründer entscheiden den Aufsichtsrat zu bilden, muss dies im Gesellschaftsvertrag verankert werden. Der größte Unterschied zwischen der tschechischen und der deutschen Rechtsregelung für dieses Organ besteht nicht in den Pflichten und Befugnissen desselben, sondern in der unterschiedlichen Position der Regelungen in den Gesetzen. Während die Bestimmungen über den Aufsichtsrat in Tschechien überwiegend im HGB im Teil über S.R.O. festgelegt sind, enthält das deutsche GmbHG nur einen Paragraphen über den Aufsichtsrat und weist darin auf die Bestimmungen für den Aufsichtsrat bei Aktiengesellschaften hin.

Für den Aufsichtsrat bei der S.R.O. als auch der GmbH gilt jedoch, dass er aus mindestens drei natürlichen Personen bestehen muss, welche die Kontrollfunktion über die Gesellschaft ausüben. Aus diesem Grund darf ein Geschäftsführer nicht zum Aufsichtsratsmitglied werden.

7. Änderungen der Höhe des Stammkapitals

(für S.R.O. §§ 141 – 147 HGB, für GmbH §§ 53 – 59 GmbHG)

7.1. Allgemein

Das Mindeststammkapital muss bei der S.R.O. 200.000,- CZK und bei der GmbH 25.000,- € betragen. Die Gesellschafter können während der Existenz der Gesellschaft entscheiden, dass sie das Stammkapital erhöhen oder herabsetzen. Die Entscheidung dafür geschieht durch den Gesellschafterbeschluss. Bei der S.R.O. kann dieser nur auf der Gesellschafterversammlung getroffen werden, durch eine 2/3 Stimmenmehrheit. Das deutsche Gesetz sieht eine Mehrheit von 3/4 abgegebenen Stimmen vor und die Gesellschafter können diesen Beschluss im Sinne des § 53 GmbHG auch außerhalb der Gesellschafterversammlung treffen.

Die Beschlüsse bedürfen der notariellen Niederschrift, wobei bei der tschechischen müssen auch diejenigen Gesellschafter, die der Änderung der Höhe des Stammkapitals zugestimmt haben, aufgeführt werden. Die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals werden zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet und erlangen erst durch die Eintragung Wirksamkeit.

7.2. Erhöhung

Das Stammkapital kann auf zwei Arten erhöht werden und zwar durch Zufluss von völlig neuem Kapital (*effektive Erhöhung*) oder durch die Verwendung der bereits vorhandenen Gesellschaftsmittel (*nominale Erhöhung*).

Im ersten Fall werden bei der S.R.O. neue Einlagen gebildet und einbezahlt, der Geschäftsanteil bleibt also derselbe. Bei der GmbH kann das entweder durch die Erhöhung des Nennbetrags der bestehenden Geschäftsanteile oder durch die Bildung von neuen Anteilen.¹⁸

Die neuen Einlagen (bei der S.R.O.) oder Geschäftsanteile (bei der GmbH) können entweder durch die Gesellschafter oder durch neue Personen übernommen werden. Wenn es sich um neue Personen handelt, müssen sie in Tschechien zusammen mit der schriftlichen notariell beglaubigten Erklärung über Übernahme der neuen Einlagen auch erklären, dass sie dem Gesellschaftsvertrag beitreten. Die deutsche Regelung formuliert diese Anforderung ein bisschen anders, die dritten Personen erklären nämlich ihren Beitritt zur Gesellschaft direkt durch die Übernahme vom neuen Geschäftsanteil, sie brauchen keine gesonderte Erklärung abzugeben.

Im tschechischen Gesetz wird ausdrücklich erwähnt, dass die bisherigen Gesellschafter das Vorzugsrecht auf die Teilnahme an der Erhöhung des Stammkapitals haben, d.h. die neuen Einlagen müssen zuerst ihnen angeboten werden und nicht an Dritte. Im Gesellschaftsvertrag kann jedoch etwas anderes festgelegt werden. Das deutsche Gesetz kennt solche Bestimmung nicht. Aufgrund der vertraglichen Freiheit können natürlich auch die Gesellschafter der GmbH eine solche Bestimmung in den Gesellschaftsvertrag aufnehmen.

¹⁸ Beispiel: Bei einer S.R.O. gibt es drei Gesellschafter, jeder hat einen Geschäftsanteil im Wert von 100.000,- CZK. Die Gesellschafter beschließen, das Stammkapital durch neue Einlagen im Gesamtwert von 90.000,- CZK zu erhöhen, wobei jeder eine Einlage von 30.000,- CZK übernimmt. Das erhöhte Stammkapital beträgt insgesamt 390.000,- CZK, jeder Gesellschafter hat einen Geschäftsanteil von 130.000,- CZK.

Dasselbe Prinzip findet Anwendung bei Erhöhung des Nennbetrags der Geschäftsanteile bei der GmbH. Ein Geschäftsanteil beträgt 100.000,- €, durch Beschluss der Gesellschafter wird er auf 130.000,- € erhöht, nach der Einbringung von 30.000,- € hat jeder Gesellschafter wieder einen Geschäftsanteil von 130.000,- €, beidrei Gesellschaftern beläuft sich das Stammkapital auf 390.000,- €.

Wenn die Gesellschafter aber beschließen, neue Geschäftsanteile, jeder im Wert von 30.000,- € zu bilden, hat jeder Gesellschafter einen Geschäftsanteil in der Höhe von 100.000,- € und einen zweiten in Höhe von 30.000,- €, also zwei Anteile. (Näheres über zur Problematik der Teilung der Geschäftsanteile in Abschnitt Entstehung der Mitgliedschaft in der S.R.O. und GmbH) Das neue Stammkapital beträgt ebenfalls 390.000,- €.

Bei der S.R.O. muss der Gesellschafterbeschluss die Höhe des Betrages zur Erhöhung des Stammkapitals, die Frist, bis wann er zu leisten ist, und falls auch Sacheinlagen geleistet werden, deren konkrete Bestimmung und finanziellen Wert, beinhalten. Das letzte genannte gilt auch für den Gesellschafterbeschluss bei der GmbH. Es ist aber davon auszugehen, dass der Beschluss im geschäftlichen Alltag ebenfalls die Angabe über die Höhe der neuen Einlagen und die Frist zu ihrer Leistung enthalten wird. Damit die Erhöhung ins Handelsregister eingetragen werden kann, müssen bei der S.R.O. mindestens 30% und bei der GmbH 25% der neuen Einlagen eingebracht werden.

7.3. Herabsetzung

Bei der Herabsetzung des Stammkapitals darf dessen Höhe nie unter die gesetzliche Mindestgrenze herunterfallen, d.h. bei der S.R.O. unter 200.000,- CZK und bei der GmbH unter 25.000,- €. Dasselbe gilt bei der S.R.O. auch für den Geschäftsanteil jedes einzelnen Gesellschafters, sein Wert kann nicht unter 20.000,- CZK liegen. Für die Beschlussfassung gelten dieselben Regeln wie bei der Erhöhung des Stammkapitals, d.h. bei der S.R.O. bedarf es einer 2/3 Mehrheit der auf der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen, bei der GmbH einer 3/4 Mehrheit (auch ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung).

Weil sich im Zuge der Kapitalherabsetzung des Stammkapitals immer ein erhöhtes Risiko für die Gläubiger der Gesellschaft verbirgt (da die Gesellschaft nur mit ihrem Vermögen haftet), enthalten beide Regelungen konkrete Vorschriften, die einem entsprechenden Gläubigerschutz dienen sollen. Bei der S.R.O. sind die Geschäftsführer verpflichtet, den Beschluss über die Herabsetzung binnen 15 Tagen nach seiner Annahme und danach in einem Zeitabstand von einem Monat noch einmal bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss die Aufforderung an die Gläubiger der Gesellschaft beinhalten, dass sie ihre Forderungen gegenüber der Gesellschaft anmelden können. Dazu gibt es eine Frist von 90 Tagen und sie beginnt ab dem Tag der zweiten Bekanntmachung zu laufen. Den Gläubigern gegenüber, welche ihre Forderungen innerhalb dieser Frist anmelden, ist die Gesellschaft verpflichtet, ihre Forderungen zu befriedigen oder sicherzustellen. Das Handelsgericht kann die Herabsetzung des Stammkapitals ins Handelsregister erst dann eintragen, nachdem die Geschäftsführer belegen, dass die Bekanntgabe ordnungsgemäß erfolgt ist und dass die

Forderungen der Gläubiger wirklich befriedigt oder sichergestellt sind. Die Herabsetzung wird erst mit der Eintragung ins Register wirksam.

Die Herabsetzung bei der GmbH erfolgt auf demselben Prinzip, es sind jedoch einige Unterschiede der S.R.O. gegenüber bemerkbar. Die Geschäftsführer müssen den Beschluss über Herabsetzung des Stammkapitals dreimal bekannt machen, einen minimalen Zeitabstand gibt es nicht. Ein Bestandteil der Bekanntmachung ist ebenfalls die Aufforderung an die Gläubiger der Gesellschaft, ihre Forderungen derselben anzumelden. Die Gläubiger der Gesellschaft, die ihr bekannt sind oder die aus den Handelsbüchern der Gesellschaft ersichtlich sind, müssen eine gesonderte Aufforderung erhalten. Die Gesellschaft ist ebenfalls verpflichtet, die Forderungen zu befriedigen oder sicherzustellen. Eine ausdrücklich genannte Frist zur Anmeldung der Forderungen gibt es nicht. Die Geschäftsführer der Gesellschaft können jedoch die Anmeldung der Herabsetzung beim Handelsregister zuerst ein Jahr nach der dritten Bekanntgabe einreichen. Daraus könnte man schließen, dass die Gläubiger ihre Forderungen während des ganzen Jahres und nicht nur innerhalb von 90 Tagen geltend machen können. Für die Eintragung ins Handelsregister gilt im Übrigen dasselbe wie bei der S.R.O.

8. Beendigung der Gesellschaft

(für S.R.O. §§ 68, 151-153 HGB, für GmbH §§ 60 – 77 GmbHG)

8.1. Allgemein

Sowohl das deutsche als auch das tschechische Rechtssystem verwenden hinsichtlich der Beendigung der Gesellschaft zwei Begriffe, die Auflösung und das Erlöschen der Gesellschaft. Das Erlöschen bedeutet, dass die Gesellschaft aus dem Handelsregister gestrichen wird. Mit diesem Augenblick hört sie auf zu existieren, es gibt sie nicht mehr. Dem Erlöschen geht immer die Auflösung voraus. Die Auflösung kann man als eine Entscheidung über Beendigung der aktuellen Gesellschaft verstehen.

Die Gesellschaft kann mit oder ohne Liquidation aufgelöst werden. Die Auflösung mit Liquidation bedeutet, dass die Gesellschaft ihre Tätigkeit seit der Auflösung nur auf das

Erlöschen richtet, denn bis sie aus dem Handelsregister gestrichen wird, muss sie alle ihre Verbindlichkeiten erfüllt haben. Dann kann sie gestrichen werden und sie gibt es nicht mehr. Die Auflösung ohne Liquidation verfolgt nicht das Ziel, die komplette Beendigung der Gesellschaft vorzubereiten, sondern ist die Folge der geplanten Umwandlung der Gesellschaft (z.B. Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft). Die aufgelöste Gesellschaft hat damit einen Rechtsnachfolger, im Unterschied zur Auflösung mit Liquidation. Einen speziellen Fall der Beendigung der Gesellschaft stellt die Änderung der Rechtsform dar (aus einer GmbH wird z.B. eine Aktiengesellschaft). Es handelt sich aber um dieselbe Gesellschaft, sie ist weder erloschen noch hat sie einen Rechtsnachfolger.

8.2. Auflösungsgründe

Grundsätzlich sind sich beide Rechtsregelungen sehr ähnlich, fast identisch. Die Auflösungsgründe für die S.R.O. sind vor allem im allgemeinen Teil des tschechischen HGB genannt, bei der GmbH nur im GmbH-Gesetz.

Die Gesellschaft wird hauptsächlich aus folgenden Gründen aufgelöst:

- Durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrag bestimmten Zeit
- Durch Erreichen des Gründungszwecks
- Durch Beschluss der Gesellschafter
- Durch gerichtliches Urteil
- Durch Ablehnung des Insolvenzantrags mangels Masse
- Durch andere im Gesellschaftsvertrag bestimmte Gründe

Der tschechische Wortlaut des Gesetzes konkretisiert den Beschluss der Gesellschafter und zählt die Arten der Beschlüsse auf, es kann z.B. der Beschluss über die Auflösung als Folge der Verschmelzung oder Übertragung des Gesellschaftsvermögens auf Gesellschafter.

Bei der S.R.O. bedarf der Beschluss über die Auflösung mit Liquidation der Mehrheit von 2/3 Stimmen, bei der Auflösung ohne Liquidation der Mehrheit von 3/4 Stimmen. Bei der GmbH ist in beiden Fällen die 3/4 Mehrheit erforderlich.

Was die gerichtliche Auflösung betrifft, wird das Gericht in Tschechien erst auf Antrag einer Verwaltungsbehörde oder einer Person, die ihr rechtliches Interesse daran glaubhaft macht,

tätig. In Deutschland ist der Antrag zur gerichtlichen Auflösung nur durch Gesellschafter zu stellen. Dagegen kann die Gesellschaft aber auch von der nach Landesgesetzen zuständigen Verwaltungsbehörde aufgelöst werden. Die Gründe für die gerichtliche Auflösung sind im deutschen GBmHG allgemein in den Satz formuliert, *„wenn die Erreichung des Gesellschaftszweckes unmöglich wird, oder wenn andere, in den Verhältnissen der Gesellschaft liegende, wichtige Gründe für die Auflösung vorhanden sind“*. (§ 61 (1) GmbHG) Die tschechische Regelung führt nur konkrete Beispiele auf wie z.B.: im vergangenen zwei Jahren fand keine Gesellschafterversammlung statt, es entstehen unüberwindbare Differenzen unter den Gesellschaftern, die Gesellschaft verstößt gegen ihre Pflicht zur Bildung eines Reservenfonds, verliert ihre Berechtigung zur unternehmerischen Tätigkeit usw.

8.3. Auflösung mit Liquidation

Die Liquidation bei der GmbH erfolgt durch die Geschäftsführer, es sei denn, dass im Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluss der Gesellschafter die Funktion des Liquidators einer anderen Person überlassen wird. Bei der S.R.O. wird der Liquidator durch das statutarische Organ der Gesellschaft, also durch die Geschäftsführer, bestellt. In beiden Ländern ist es aber unter besonderen Voraussetzungen möglich, dass den oder die Liquidatoren ein Gericht bestellt. In Deutschland haben die Gesellschafter das Recht, den Liquidatoren abzurufen, jedoch mit der Ausnahme der gerichtlichen Bestellung. In Tschechien hat dieses Recht jede Person, die ihr rechtliches Interesse daran glaubhaft macht und es kommt nicht auf die Weise der Bestellung an. Die S.R.O. muss im weiteren Geschäftsverkehr bei ihrer Firma (= Namen) den Zusatz „in Liquidation“ führen, bei der GmbH wird kein konkreter Firmenzusatz verwendet, aber der Zusatz muss ebenfalls deutlich zum Ausdruck bringen, dass sich die Gesellschaft in Liquidation befindet.

Die Liquidatoren haben die Auflösung in Gesellschaftsblättern (Bundesanzeiger) bekannt zu machen. Laut der deutschen Regelung soll das dreimal geschehen und immer mit der Aufforderung an Gläubiger der Gesellschaft, ihre Forderungen anzumelden. Bei der S.R.O. muss die Bekanntmachung zweimal nacheinander, immer mit Abstand von 14 Tagen, veröffentlicht werden. Den Gläubigern wird dabei eine Frist von mindestens drei Monaten gewährt, während der sie ihre Forderungen anmelden sollen.

Das restliche Vermögen, welches nach dem Ablauf der Liquidation bleibt, wird unter die Gesellschafter nach ihren Geschäftsanteilen verteilt. In Deutschland darf es nicht zur Verteilung des Vermögens vor dem Ablauf eines Jahres nach der dritten Bekanntmachung an die Gläubiger kommen (das sog. Sperrjahr).

8.4. Auflösung ohne Liquidation – Umwandlungen

Auflösung ohne Liquidation bedeutet, dass die aufgelöste Gesellschaft einen Rechtsnachfolger hat. Die Arten der Auflösung werden Umwandlungen genannt und es sind die Verschmelzung, Spaltung und Übertragung des Vermögens auf Gesellschafter und Änderung der Rechtsform,¹⁹ obwohl in diesem Fall kein Rechtsnachfolger vorhanden ist.

Die Problematik der Umwandlungen ist in Deutschland genauso wie in Tschechien nur im Umwandlungsgesetz dargestellt, das GmbH-Gesetz oder das tschechische HGB erwähnt diese Problematik nicht.

8.4.1. Verschmelzung

(bei der S.R.O. §§ 60-75 und 88-99 UmwG, bei der GmbH §§ 2 – 59 UmwG)

Es gibt zwei Arten der Verschmelzung. Die Verschmelzung durch Aufnahme bedeutet, dass sich eine oder mehrere Gesellschaften mit einer bereits existierenden Gesellschaft zusammenschließen und ihr Vermögen auf sie übertragen. Sie selbst erlöschen und die neue Gesellschaft gilt als ihrer Rechtsnachfolger. Bei der Verschmelzung durch Neugründung wird das Vermögen zweier oder mehrerer Gesellschaften auf eine neue, von ihnen dadurch gegründete Gesellschaft übertragen, die wieder als deren Rechtsnachfolger gilt.

Die Verschmelzungen erfolgen in ähnlicher Weise. Zuerst wird von den Vertretungsorganen aller an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften ein Verschmelzungsbericht erstellt, der über die geplante Verschmelzung ausführlich zu informieren hat. Falls alle Gesellschafter aller beteiligten Gesellschaften auf den Verschmelzungsbericht verzichten, braucht er nicht erstellt zu werden. Über die geplante Verschmelzung wird auf der Gesellschafterversammlung

¹⁹ Artikel o.A. (2008): *Nový zákon o přeměňách obchodních společností*.
<http://www.alferypartner.com/news/news12_cz.pdf>. Datum 14-12-2009.

entschieden. Sowohl bei der S.R.O. als auch bei der GmbH ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Gesellschaftsvertrag kann eine höhere Mehrheit festgesetzt werden. Danach ist es möglich, den Verschmelzungsvertrag abzuschließen (bei der GmbH). Bis zur Einführung des neuen Umwandlungsgesetzes am 1. Juli 2008 war dieser Begriff auch im tschechischen Recht verwendet. Zur Zeit kennt der tschechische Gesetzgeber lediglich den Begriff *Fusionsprojekt*.²⁰ Die wesentlichen Bestandteile dieses Vertrages / Projektes sind die Identifikationsangaben über die beteiligten Gesellschaften, Umtauschverhältnis der Anteile, Festlegung des Nennbetrages der Gesellschafter, Verschmelzungstichtag und Rechte der Gesellschafter der bisherigen Gesellschaft an der neuen, den Tag, ab welchem die Gesellschafter das Recht auf Gewinnanteil an der neuen Gesellschaft haben.

Die Gläubiger der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften haben das Recht, innerhalb von sechs Monaten nach der Eintragung der Verschmelzung ins Handelsregister von der Gesellschaft eine Sicherheit für ihre Forderungen zu verlangen, soweit sie glaubhaft machen, dass ihre Forderungen durch die Verschmelzung gefährdet sind. Die Funktion des Gesellschafterschutzes erfüllen die Möglichkeit sich auf die Unwirksamkeit der Verschmelzung zu berufen, die Informationspflicht der Geschäftsführer, Schadenersatzpflicht der Vertretungsorgane der Gesellschaften.

8.4.2. Spaltung

(bei der S.R.O. §§ 243-266 und 280-289 UmwG, bei der GmbH §§ 123 – 140 UmwG)

Die deutsche Regelung unterscheidet drei Arten der Spaltung. Es handelt sich um

- a) Aufspaltung – das ganze Vermögen der Gesellschaft (übertragende Gesellschaft) geht auf einen oder mehrere Gesellschaften über (übernehmende Gesellschaft) und den Anteilsinhabern der übertragenden Gesellschaft werden Anteile an der übernehmender gewährt.

²⁰ Im Artikel o.A.: *Zákon o přeměněch obchodních společností a družstev*.
<http://www.horakchvosta.cz/news_detail.php?s_id=4&lang=cz&id_news=34>. Datum 14-12-2009.

- b) Abspaltung – die übertragende Gesellschaft spaltet einen Teil aus ihrem Vermögen ab und trägt ihn auf die übernehmende Gesellschaft über und den Anteilsinhabern der übertragenden Gesellschaft werden wieder Anteile an der übernehmender Gesellschaft gewährt.
- c) Ausgliederung – die übertragende Gesellschaft gliedert einen Teil aus ihrem Vermögen aus und trägt ihn auf eine übernehmende Gesellschaft über. Die Anteile an der übernehmenden Gesellschaft erhalten in diesem Fall nicht die Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft, sondern sie selbst.

In allen drei Fällen kann die Spaltung durch Aufnahme oder Neugründung erfolgen.

Das tschechische Gesetz kennt sachlich nur die ersten zwei Begriffe, nämlich Aufspaltung und Abspaltung.²¹ Es beinhaltet aber die explizite Möglichkeit, verschiedene Arten der Spaltung zu kombinieren. Das wird im deutschen UmwG gar nicht erwähnt. Laut Literatur ist dies jedoch ebenfalls möglich: Trotz fehlender gesetzlicher Regelung ist eine Kombination von Spaltungsvorgängen möglich. Voraussetzung ist, dass sich die kombinierten Spaltungsvorgänge in einzelne Grundspaltungsformen zerlegen lassen.²²

8.4.3. Übertragung des Vermögens und Änderung der Rechtsform

(bei der S.R.O. §§ 337-344, §§ 349 – 353, §§ 360 - 373 und §§ 376 – 379 UmwG, bei der GmbH §§ 174 – 213 UmwG)

Im tschechischen Gesetz wird ausdrücklich über die Übertragung des Vermögens auf einen Gesellschafter gesprochen. Über die Übertragung – im Gesetz *Projekt über Übertragung* genannt – entscheidet die Gesellschafterversammlung und der übernehmende Gesellschafter muss über Einlage i.H.v von 90% des Stammkapitals verfügen. Im Projekt muss die Höhe der Abfindung für andere Gesellschafter festgesetzt sein. Diese muss innerhalb von 30 Tagen nach der Eintragung der Übertragung des Vermögens ins Handelsregister geleistet werden.

²¹ Linguistisch betrachtet kann es bei der Übersetzung von der Spaltung zu Problemen kommen, die deutsche und tschechische Begriffe stimmen nicht 100% überein. Wobei im Deutschen der Oberbegriff für Aufspaltung, Abspaltung und Ausgliederung das Wort Spaltung ist, wird im tschechischen das Wort Aufspaltung (bzw, Spaltung, je nach dem Übersetzer) als Oberbegriff aber auch für die „deutsche“ Aufspaltung verwendet, die Abspaltung heißt dann laut tschechischer Version die Aufspaltung durch Abspaltung).

²² SEMLER, J., STENGEL, A. (2007): *Umwandlungsgesetz*. Kommentar zu § 123 Arten der Spaltung, Rn 20.

Im deutschen UmwG hat die Vermögensübertragung eine völlig andere Rolle. Es wird nicht über einen Gesellschafter gesprochen und spezielle Vorschriften für eine GmbH sind in diesem Gesetz ebenfalls nicht zu finden. Das Verfahren der Vermögensübertragung erinnert stark an Verschmelzung und Spaltung, nur mit dem Unterschied, dass die Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft keine Anteile an der übernehmenden bekommen, sondern eine andere Art der Abfindung. Die Vermögensübertragung ist in der Tschechien und Deutschland damit inhaltlich und auch zweckgemäß stark unterschiedlich.

Dasselbe gilt jedoch nicht für die Änderung der Rechtsform. In beiden Ländern ist es der S.R.O. und der GmbH ermöglicht, ihre Rechtsform zu ändern. Die neue Form kann entweder eine Handelsgesellschaft oder eine Genossenschaft sein.

9. Zusammenfassung

Die S.R.O. und die GmbH stellen sowohl in der Tschechischen Republik als auch in der Bundesrepublik Deutschland die meist verbreitete Form der Handelsgesellschaft dar. Was ihren legislativen Vergleich angeht, sind sich beide Formen nicht nur in ihrer Grundkonzeption, sondern auch in vielen Einzelheiten sehr ähnlich, teilweise sogar zu hundert Prozent identisch. Der Grund dafür könnte darin bestehen, dass sich die erste Regelung der S.R.O. auf dem tschechischen Gebiet sehr stark an der deutschen GmbH orientiert hat. In letzter Zeit könnten viele Ähnlichkeiten wiederum die Legislative der Europäischen Union erklären, welche für beide Länder verbindlich ist und deren Gesetze und Richtlinien sie auch in ihr Rechtssystem einarbeiten müssen.

Obwohl die Legislative für die S.R.O. und GmbH in großem Maße eine starke Ähnlichkeit aufweist, gibt es vor allem bei der Errichtung der S.R.O. / GmbH wesentliche Unterschiede. Es handelt sich in erster Reihe um die Höhe des Stammkapitals. Wobei in Tschechien 200.000,- CZK notwendig sind, ca. 8.000,- €, sind es in Deutschland 25.000,- €. In Deutschland besteht jedoch die Möglichkeit, die Unternehmergeellschaft, die sog. Mini-GmbH, nur mit einem Kapital von 1 € zu gründen und sich erst mit dem Erreichen vom eigenen Kapital in Höhe von 25.000,- € in eine „ordentliche“ GmbH zu transformieren. Die formale Seite der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister scheint in Deutschland progressiver als in Tschechien zu sein, der potenzielle Gründer kann sich dem Gründungsmusterprotokoll bedienen, die Eintragung geschieht ausschließlich in elektronischer Form.

Ein weiterer Unterschied zwischen beiden Rechtsregelungen ist die Auffassung von Teilbarkeit der Geschäftsanteile. Während in Deutschland der Grundsatz der freien Teilbarkeit gilt, existiert diese Möglichkeit in der tschechischen Legislative nicht.

Auf dem Gebiet von Rechten und Pflichten der Gesellschafter bestehen zwischen der S.R.O. und der GmbH fast keine Unterschiede. Der Gesellschafter einer GmbH hat jedoch das Recht, seine Beteiligung an der Gesellschaft selbst zu kündigen, dies ermöglicht die tschechische Gesetzgebung nicht.

Die Struktur der Organe der Gesellschaft (Geschäftsführer, Gesellschafterversammlung, eventuell Aufsichtsrat) und ihre Tätigkeitsfelder sind ebenfalls fast identisch. Die Unterschiede bestehen eher in den formalen Angelegenheiten, wie z.B. die unterschiedliche Zahl der Stimmen, welche bei der Beschlussfassung an der Gesellschafterversammlung notwendig ist. Grundsätzlich ist auch die Funktion der Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals in beiden Ländern die gleiche, die Unterschiede betreffen vor allem die Informationspflicht den Gläubigern der Gesellschaft gegenüber.

Die Legislative für die Beendigung der Gesellschaft weist überwiegend starke Ähnlichkeiten aus, wie etwa die Grundstruktur der möglichen Formen von Beendigung einer Gesellschaft (mit Liquidation, ohne Liquidation, Umwandlungen). Bei der Spaltung der Gesellschaft gibt es gegenüber der S.R.O. eine Unterart von Spaltung mehr (die Ausgliederung). Bei der S.R.O. gibt es als eine mögliche Form der Umwandlung die Übertragung des Vermögens auf einen Gesellschafter, solche Regelung kennt das deutsche Gesetz nicht.

10. Resumé

S.R.O. a GmbH jsou jak v České republice, tak i ve Spolkové republice Německo nejrozšířenější formou obchodní společnosti. Co se týká jejich právního srovnání, jsou si obě formy velmi podobné nejenom v základní koncepci, ale i mnoha detailech, místy lze dokonce hovořit o 100% totožnosti. Důvodem by mohlo být to, že se první úprava S.R.O. na českém území silně orientovala na tehdejší německou úpravu. V poslední době by se mnohé podobnosti daly vysvětlit legislativou Evropské unie, které je pro obě země závazná a jejíž směrnice musí být zpracovány do právních systémů obou zemí.

Ačkoli legislativa pro S.R.O. a GmbH ve velké míře prokazuje silnou podobnost, existují především při zřízení S.R.O. / GmbH podstatné rozdíly. V první řadě se jedná o výši základního kapitálu. Zatímco v České republice je zapotřebí 200 000,- Kč, tedy zhruba 8 000,- €, je to v Německu 25 000,- €. V Německu ale existuje možnost založit „Unternehmergeellschaft“, tzv. mini-GmbH, s pouhým kapitálem 1 euro a teprve po dosažení hranice základního kapitálu 25 000,- € se přeměnit na řádnou GmbH. Formální stránka zápisu společnosti do rejstříku je ve srovnání s Českou republikou progresivnější v Německu, potencionálnímu zakladateli jsou k dispozici vzorové zakládací protokoly a zápis je možný pouze elektronickou formou.

Dalším podstatným rozdílem obou právních úprav je pojetí dělitelnosti obchodního podílu. Zatímco v Německu platí zásada volné dělitelnosti, v české legislativě tato možnost neexistuje.

V oblasti práv a povinností společníků mezi S.R.O. a GmbH rozdíly téměř neexistují. Společník v GmbH má ovšem právo sám vypovědět svou účast ve společnosti, tuto možnost český zákonodárce do zákona o S.R.O. nezakotvil.

Struktura orgánů společnosti (jednatel, valná hromada, popř. dozorčí rada) a jejich pole působnosti jsou rovněž téměř identické. Rozdíly nalezneme spíše ve formálních záležitostech, jako např. rozdílný počet hlasů, které jsou nezbytné při rozhodování na valné hromadě. V zásadě je v obou zemích totožná i úprava zvýšení a snížení základního kapitálu, rozdíly se týkají především informační povinnosti vůči věřitelům společnosti.

Legislativa pro ukončení společnosti vykazuje z převážné části vysokou podobnost, jako např. základní strukturu možných forem ukončení společnosti (s likvidací, bez likvidace, přeměnou). Při rozdělení společnosti disponuje GmbH oproti S.R.O. jednou možností rozdělení navíc (vyčlenění). Úprava pro S.R.O. uvádí jako jednu z možností přeměny společnosti převod jmění na společníka, tuto možnost německý zákonodárce nezná.

11. Wörterbuch der Fachbegriffe

Firma – der Name der Gesellschaft

Forderung – Anspruch einer Person (Gläubiger) von anderen Personen (Schuldner) das Erfüllen einer Verbindlichkeit zu verlangen

Geldforderung – Anspruch einer Person (Gläubiger) von anderen Personen (Schuldner) das Erfüllen einer Verbindlichkeit in Form vom Geld zu verlangen. Z.B. eine Geldforderung ist eine noch nicht beglichene Rechnung

Geschäftsanteil - „die Beteiligung des Gesellschafters an der Gesellschaft und die aus dieser Beteiligung resultierenden Rechte und Pflichten“

Geschäftsfähigkeit – die Fähigkeit, rechtliche Verbindlichkeiten selbst zu begründen

Gesellschafterliste – schriftliches Verzeichnis der Gesellschafter

Gläubiger – die Person, welche aufgrund eines Schuldverhältnisses (z.B. Vertrag) von einer anderen Person (Schuldner) eine Leistung einfordern kann

Handelsregister – öffentliches Register, in welches die vom Staat bestimmten Angaben über Unternehmer eingetragen werden

Jahresabschluss – Bericht über die buchhalterischen Angelegenheiten der Gesellschaft für das vergangene Geschäftsjahr

Juristische Person – Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die rechtsfähig sind, z.B. Vereine, Stiftungen, Handelsgesellschaften usw.

Kaduzierung – ein Verfahren zum Ausschluss des Gesellschafters aus der Gesellschaft

Liquidator – die mit der Liquidation beauftragte Person. Sie kann durch statutarisches Organ der Gesellschaft oder durch das Gericht ernannt werden.

Natürliche Person – alle Menschen als Träger ihrer Rechte und Pflichten

Nennbetrag – der Nominalbetrag, der angegebene Betrag (z.B. auf der Banknote oder Aktie)

Prokura – Vollmacht zur Vertretung einer Handelsgesellschaft

Veräußerlich – die Fähigkeit, an dritte Personen übertragen zu werden, z.B. durch Verkauf, Schenkung, Tausch usw.

Verschmelzungstichtag – der Tag, ab welchen die Handlungen der alten (übertragenden) Gesellschaften auf Rechnung der neuen (übernehmenden) Gesellschaft gelten

Unbescholtenheit – die Person hat keinen Vermerk im Strafregister

Wirksamkeit – Verbindlichkeit der rechtlichen Vorschrift oder des Rechtsgeschäfts

12. Literaturverzeichnis

I. Tschechische Literatur:

a) Gesetze:

Zákon č. 513/1991 Sb., obchodní zákoník

Zákon č. 125/2008 Sb., o přeměnách obchodních společností a družstev

Nakladatelství SAGIT (2009): *Obchodní zákoník a související předpisy*. Úplné znění č. 743.

Podle stavu k 1.9.2009. Ostrava-Hrabůvka

ISBN: 978-80-7208-756-3

b) Sekundärliteratur:

PELIKÁNOVÁ, I., ČERNÁ, S. a kol. (2006): *Obchodní právo*. II díl. Obchodní společnosti a družstva. Praha: ASPI

ISBN: 80-7357-149-8

ŠTENGLOVÁ, I., PLÍVA, S., TOMSA, M. a kol. (2009): *Obchodní zákoník. Komentář*.

Praha: C.H. Beck

ISBN: 978-80-7400-055-3

ČERNÁ, S. (2007): *Společnost s ručením omezeným pod vlivem reformy*. In: Právní fórum, č. 1/2007, str. 13. ASPI, Stav k 5.10.2009

II. Deutsche Literatur:

a) Gesetze:

BECK, C.H. (2009): *GmbH-Gesetz. Aktiengesetz. Umwandlungsgesetz*. 41. Auflage.

München: Deutscher Taschenbuch Verlag

ISBN: 978-3-423-05010-4

BECK, C.H. (2008): *Handelsgesetzbuch. Ohne Seehandelsrecht, mit Publizitätsgesetz,*

Wertpapierhandelsgesetz, Wechselgesetz und Scheckgesetz. 47. Auflage. München: Deutscher Taschenbuch Verlag

ISBN: 978-3-423-05002-9

b) Literatur auf beck - online

BAUMBACH, A., HUECK, A. (2010): *GmbH-Gesetz*. 19. Auflage. C.H.Beck, München

ISBN: 978-3-406-58217-2

ROTH, G.H., ALTMIPPEN, H. (2009): *Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)*. Kommentar. 6. Auflage. C.H.Beck, München

ISBN: 978-3-406-58051-2

SEMLER, J., STENGEL, A. (2007): *Umwandlungsgesetz mit Spruchverfahrensgesetz*. Band 56. C.H.Beck, München

WICKE, H. (2008): *Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)*. Kommentar. 1. Auflage. C.H.Beck, München
ISBN: 978-3-406-57707-9

13. Internetquellen

I. Tschechische Quellen

o.A.: Nový zákon o přeměnách obchodních společností

In: News číslo 3/2008

[zit. 14-12-2009]

Unter der URL: <http://www.alferypartner.com/news/news12_cz.pdf>.

o.A.: Společnost s ručením omezeným

[zit. 23-11-2009]

Unter der URL: <<http://business.center.cz/business/pravo/formypodn/sro/shrnuti.aspx>>.

o.A.: Zákon o přeměnách obchodních společností a družstev

[zit. 14-12-2009]

Unter der URL:

<http://www.horakchvosta.cz/news_detail.php?s_id=4&lang=cz&id_news=34>.

ŠOBA, O.: Společnost s ručením omezeným za tisícovku

[zit. 25-11-2009]

Unter der URL: <<http://www.finexpert.cz/Autori/Spolecnost-s-rucenim-omezenym-za-tisicovku/sc-48-sr-1-a-23635/default.aspx>>.

II. Deutsche Quellen

o.A.: Auflösung und Beendigung einer GmbH

GmbH-Liquidation

[zit. 14-12-2009]

Unter der URL: <<http://www.rowanlegal.com/cs/novinky/novy-zakon-o-premenach-obchodnich-spolecnosti.html>>.

o.A.: Die GmbH in Gründung: Rechte, Pflichten und Haftung

[zit. 23-11-2009]

Unter der URL: <http://www.anwalt.de/rechtstipps/die-gmbh-in-gruendung-rechte-pflichten-und-haftung_000718.html>.

o.A.: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Österreich)

[zit. 24-11-2009]

Unter der URL:

<[http://de.wikipedia.org/wiki/Gesellschaft_mit_beschr%C3%A4nkte_Haftung_\(%C3%96sterreich\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Gesellschaft_mit_beschr%C3%A4nkte_Haftung_(%C3%96sterreich))>.

o.A.: Unternehmergesellschaft – Die Mini-GmbH

[zit. 25-11-2009]

Unter der URL: <<http://www.ug-gesellschaft.de>>.

Wutzler, Mario: *Wettbewerbsverbot der Geschäftsführer*

[zit. 28-11-2009]

Unter der URL: < <http://www.finanztip.de/recht/wirtschaftsrecht/gmbh-geschaeftsfuehrer-wettbewerbsverbot.htm>>.

14. ANHANG

Musterprotokoll

für die Gründung einer Mehrpersonengesellschaft mit bis zu drei Gesellschaftern

UR. Nr.

Heute, den

erschieden vor mir,

Notar/in mit dem Amtssitz in

.....

Herr/Frau¹⁾

.....

.....²⁾,

Herr/Frau¹⁾

.....

.....²⁾,

Herr/Frau¹⁾

.....

.....²⁾.

1. Die Erschienenen errichten hiermit nach § 2 Abs. 1a GmbHG eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

.....

mit dem Sitz in

2. Gegenstand des Unternehmens ist

3. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt €

(i. W. Euro) und wird wie folgt übernommen:

Herr/Frau¹⁾ über-
nimmt einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von €
(i. W. Euro) (Geschäftsanteil Nr. 1),

Herr/Frau¹⁾ über-
nimmt einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von €
(i. W. Euro) (Geschäftsanteil Nr. 2),

Herr/Frau¹⁾ über-
nimmt einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von €
(i. W. Euro) (Geschäftsanteil Nr. 3).

Die Einlagen sind in Geld zu erbringen, und zwar sofort in voller Höhe/zu
50 Prozent sofort, im Übrigen sobald die Gesellschafterversammlung ihre
Einforderung beschließt³⁾.

4. Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird Herr/Frau⁴⁾
.....,
geboren am, wohnhaft in
....., bestellt.
Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürger-
lichen Gesetzbuchs befreit.

5. Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu
einem Gesamtbetrag von 300 €, höchstens jedoch bis zum Betrag ihres
Stammkapitals. Darüber hinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter
im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile.

6. Von dieser Urkunde erhält eine Ausfertigung jeder Gesellschafter, beglau-
bige Ablichtungen die Gesellschaft und das Registergericht (in elektroni-
scher Form) sowie eine einfache Abschrift das Finanzamt – Körperschaft-
steuerstelle –.

7. Die Erschienenen wurden vom Notar/von der Notarin insbesondere auf
Folgendes hingewiesen:

Hinweise:

- 1) Nicht Zutreffendes streichen. Bei juristischen Personen ist die Anrede Herr/Frau wegzulassen.
- 2) Hier sind neben der Bezeichnung des Gesellschafters und den Angaben zur notariellen Identitätsfeststellung ggf. der Güterstand und die Zustimmung des Ehegatten sowie die Angaben zu einer etwaigen Vertretung zu vermerken.
- 3) Nicht Zutreffendes streichen. Bei der Unternehmergeinschaft muss die zweite Alternative gestrichen werden.
- 4) Nicht Zutreffendes streichen.

Elektronische Fassung u. Nutzungshinweise: www.musterprotokoll.de
Stand: 1. November 2008 (V1.0)